

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

26.02.2024**5.00.10 Nr. 1**

Forschung – Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Fassungsinformationen:

	Senat	Verkündung
Ordnung	21.12.2022	13.01.2023
1. Änderungsbeschluss	20.12.2023	26.02.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Erster Abschnitt: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Verantwortung der Hochschule.....	4
§ 3 Gestaltung von Arbeitsgruppen	5
§ 4 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen	5
§ 5 Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler	6
§ 6 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	6
Zweiter Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten	6
§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern	6
§ 8 Mitverantwortung für Fehlverhalten.....	7
Dritter Abschnitt: Ombudsperson und Ständige Kommission	7
§ 9 Ombudsperson	7
§ 10 Aufgaben der Ombudsperson.....	8
§ 11 Bestellung der Ständigen Kommission.....	8
§ 12 Aufgaben der Ständigen Kommission	9
§ 13 Verhältnis zur Zuständigkeit von Organen der Fachbereiche.....	9
§ 14 Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission	9
Vierter Abschnitt: Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	9
§ 15 Verdachtsanzeige.....	9
§ 16 Stellungnahme der Betroffenen	10
§ 17 Vorprüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ständigen Kommission	10

§ 18 Förmliches Untersuchungsverfahren.....	10
§ 19 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren	11
§ 20 Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen	11
Fünfter Abschnitt: Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	11
§ 21 Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten	11
§ 22 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen	11
§ 23 Zivilrechtliche Konsequenzen	12
§ 24 Akademische Konsequenzen	12
§ 25 Strafrechtliche Konsequenzen	13
§ 26 Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit	13
Sechster Abschnitt: In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften.....	13
§ 27 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	13

Präambel

Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Anders als der Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft. Zudem ist Redlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit Grundlage von Akzeptanz und Reputation der Wissenschaften im gesellschaftlichen Kontext.

Die Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Andererseits kann, wie in anderen Lebensbereichen auch, Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit durch die Vorgabe von Rahmenbedingungen zwar nicht grundsätzlich verhindert, aber doch eingeschränkt werden.

Der Senat der Justus-Liebig-Universität hat daher am 21.12.2022 gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 HessHG die folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hierbei insbesondere auch Bezug nimmt auf den von der Deutschen Forschungsgemeinschaft beschlossenen Kodex (DFG-Kodex) und die dazu ergangenen entsprechenden Leitlinien und Hinweise der DFG von September 2019.

Erster Abschnitt: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Allgemeines

(1) Die Justus-Liebig-Universität (JLU) begreift die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als eine mehrdimensionale Aufgabe, deren Umsetzung sich auf verschiedene Tätigkeitsfelder erstreckt. Insbesondere die Aspekte der Chancengerechtigkeit, Berücksichtigung individueller Karrierewege und deren angemessene Unterstützung, die Kriterien einer qualitätsgesteuerten Leistungsbewertung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses finden ihren Niederschlag in den ausdifferenzierten Konzepten der JLU, wie z.B. gegenwärtig der universitären Forschungsstrategie im „Liebig Concept“, dem Entwicklungsplan „JLU 2030“ dem „Gleichstellungskonzept“ sowie dem Audit „Familiengerechte Hochschule“. Sie beachtet dabei den DFG-Kodex, informiert über diesen und weist ihre Mitglieder auf dessen Einhaltung nachhaltig hin.

(2) Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit in Forschung und Lehre zu fördern und damit wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen, sie unterliegen damit einem Berufsethos. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

(2) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind insbesondere die folgenden Anforderungen zu stellen:

1. Wissenschaftliche Untersuchungen müssen lege artis, d.h. nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; dies erfordert zwingend die umfassende Berücksichtigung und Anerkenntnis des aktuellen Forschungsstandes und der angemessenen, gemäß den Anforderungen des Fachgebiets validierten Methoden. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden ist die Validierung gemäß der fachlichen Standards des Fachgebiets durchzuführen. Dies setzt die sorgfältige Recherche nach bereits zugänglich gemachten Forschungsleistungen und –ergebnissen voraus. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt. Originalquellen werden zitiert. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.
2. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert und archiviert werden.
 - a. Zu dokumentieren sind alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung ist dabei, dass es anderen wissenschaftlich Tätigen ermöglicht wird, Ergebnisse bzw. Erkenntnisse zu replizieren. Dies umfasst auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu Forschungsdaten erhalten sollen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit werden die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable,

- Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Wird die Dokumentation den genannten Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulation zu schützen.
- b. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (auch über andere Wege als Publikationen), werden die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets dargelegt. Wenn im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler zu solchen Erkenntnissen auffallen oder auf solche hingewiesen wird, werden diese berichtigt.
 - c. Archivierung erfordert die Sicherung öffentlich zugänglich gemachter Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie der ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls der eingesetzten Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und die Aufbewahrung für einen angemessenen Zeitraum, in der Regel zehn Jahre, und an einem angemessenen, von der Universität sicherzustellenden, institutionellen Speicherort. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Sofern Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur kürzer aufzubewahren, ist dies darzulegen, die Gründe sind nachvollziehbar zu beschreiben.
3. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen solange in Frage gestellt werden, bis sie als plausible Möglichkeit erscheinen.
 4. Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar in den wissenschaftlichen Diskurs ein, sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der fachspezifischen Standards des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann disziplinspezifisch im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Zugleich wird die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt.
 5. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben muss für jedes einzelne Vorhaben eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Diese Abschätzung der Forschungsfolgen bezieht sich auch auf eine mögliche ‚Dual Use‘-Problematik einzelner Projekte, in diesem Zusammenhang gilt es unerwünschte Forschungsfolgen zu verhindern bzw. zu erschweren. Darüber hinaus sind im Projektkontext mögliche exportkontrollrechtliche Vorgaben mit Auslands- oder auch Inlandsbezug zu berücksichtigen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu schließende, dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.
 6. Die disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.
 7. Wissenschaftlich Tätige wenden Methoden zur Vermeidung von (auch unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an, soweit dies möglich und zumutbar ist.
 8. Wissenschaftlich Tätige prüfen, ob und inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben bedeutsam sein können.

§ 2 Verantwortung der Hochschule

- (1) Die Justus-Liebig-Universität nimmt ihre Verantwortung zur Sicherung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis unter anderem dadurch wahr, indem sie regelmäßig und nachhaltig darüber informiert.
- (2) Die Justus-Liebig-Universität nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden – unter Hinweis auf diese Satzung – bereits in den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. Dabei soll Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.
- (3) Gegenüber ihrem wissenschaftlichen Nachwuchs und ihrem technischen Personal nimmt die Justus-Liebig-Universität ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis auf Institutsebene in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis – unter Hinweis

auf diese Satzung – belehrt und verpflichtet wird; die Belehrung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.

(4) Habilitandinnen und Habilitanden haben als Zulassungsvoraussetzung für die Habilitation eine Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung dieser Satzung und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verbindlich verpflichten. In die geltenden Habilitationsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen. Für Doktorandinnen und Doktoranden gilt Satz 1 sinngemäß; die Abgabe dieser Erklärung ist eine Voraussetzung für die Annahme bzw. Zulassung als Doktorandin oder Doktorand. In die geltenden Promotionsordnungen ist eine entsprechende Annahme- bzw. Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen.

(5) Die an die Justus-Liebig-Universität neu berufenen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten werden auf die Einhaltung dieser Satzung ebenso verpflichtet, wie die bereits hier tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(6) Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität sichert durch diese Satzung, dass an der Justus-Liebig-Universität eindeutige Regeln für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung bestehen und eingehalten werden. Auf der Grundlage dieser Satzung sind die Dekanate der Fachbereiche verpflichtet, die Aufgaben der Leitung, Aufsicht und Qualitätssicherung durch eine angemessene Organisation eindeutig zuzuweisen und zu gewährleisten, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 3 Gestaltung von Arbeitsgruppen

(1) In Arbeitsgruppen sind für die Fragestellung, ihre Bearbeitung, die Deutung der Ergebnisse und den Bericht an die wissenschaftliche Öffentlichkeit in der Regel mehrere Personen verantwortlich, die eine Arbeitsgruppe bilden.

(2) Unbeschadet der Stellung und der Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder einer Arbeitsgruppe, trägt die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit dabei die Verantwortung für die gesamte Einheit und trägt Sorge für die Einhaltung dieser Satzung. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass durch organisatorische Maßnahmen Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeiten verhindert wird, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind und Änderungen Rechnung getragen wird. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.

§ 4 Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

(1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so darf als Autorin oder als Autor nur genannt werden, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Die Zustimmung darf nicht ohne hinreichenden Grund verweigert werden und muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

(2) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

(3) Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung muss von allen Mitautorinnen und Mitautoren durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe dokumentiert werden. Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Übung - deren schriftliches Einverständnis einzuholen. Fühlt sich eine Mitautorin oder ein Mitautor übergangen, kann sie oder er die Ombudsperson anrufen.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich rechtzeitig – in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts – darüber, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung hat anhand nachvollziehbarer Kriterien und unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets zu erfolgen.

(4) Jede Mitautorin und jeder Mitautor übernimmt durch das Einverständnis mit der Nennung die Mitverantwortung dafür, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht.

(5) Finden sich einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautorin oder als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei der oder dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der betreffenden Zeitschrift ausdrücklich verwahren und diese Verwahrung dokumentieren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

§ 5 Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

(1) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterliegen den Regelungen dieser Satzung. Sie beginnen mit ihrer Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten und haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung.

(2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind verpflichtet

1. zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
2. zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse, soweit dies wissenschaftlichen Standards entspricht,
3. zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten,
4. zur Teilnahme an internen Seminaren und

in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb der Arbeitsgruppe

§ 6 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

(1) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses.

(2) Wissenschaftlich Tätige, die insbesondere Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts begründen können, unverzüglich gegenüber der dafür zuständigen Stelle offen.

(3) Die Vertraulichkeit schließt ein, dass Inhalte, zu denen im Rahmen der Funktion Zugang erlangt wird, nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht der eigenen Nutzung zugeführt werden dürfen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder wissenschaftlicher Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Zweiter Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere dann vor, wenn von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der Wissenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden oder geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere:

1. das Nichteinholen von erforderlichen Ethikvoten oder deren Missachtung.

2. Falschangaben, nämlich
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - a) die Vernichtung, Veränderung oder Manipulation von Rohdaten, sofern dies nicht gesetzlich erlaubt ist.
3. Die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk (einschließlich Zeichnungen, bildliche Darstellungen und dergleichen) oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts,
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
4. Die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis.
5. Die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt).
6. Die Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen § 1 Absatz 2 verstoßen wird.

§ 8 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 6 kann sich unter anderem ergeben aus

1. einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
3. einer groben Vernachlässigung der Betreuungs- und Aufsichtspflicht,
4. Mitautorenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben enthält.

Dritter Abschnitt: Ombudsperson und Ständige Kommission

§ 9 Ombudsperson

(1) Die Justus-Liebig-Universität bestellt eine Ombudsperson und mindestens eine stellvertretende Ombudsperson als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige, ehemalige Angehörige der Universität und Externe, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben. Die Ombudsperson übt ihr Amt unabhängig und weisungsfrei aus.

(2) Zu Ombudspersonen werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt, die Mitglieder oder Angehörige der Justus-Liebig-Universität sind, über große Erfahrungen im Wissenschaftsbereich sowie nationale und internationale Kontakte verfügen und aufgrund ihrer Stellung nicht selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind..öpü

(3) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat geeignete Persönlichkeiten im Sinne von Abs. 2 vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren die Ombudsperson und die stellvertretenden Ombudspersonen Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Persönlichkeiten zu Ombudspersonen und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Satzung.

(5) Die Ombudsperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch eine stellvertretende Ombudsperson vertreten. Die Ombudsperson kann wegen größerer Sachnähe durch eine stellvertretende Ombudsperson vertreten werden.

(6) Die Namen und Anschriften sowie die Sprechzeiten der bestellten Ombudspersonen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(7) Scheidet eine Ombudsperson vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt; Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 10 Aufgaben der Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson hat die folgenden Aufgaben:

1. Sie berät als Vertrauensperson die Mitglieder und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität, sowie Externe, die sie über ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 6 informieren.
2. Sie greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie unmittelbar oder mittelbar über Dritte Kenntnis erhält, und versucht sie zu klären. Dies gilt nicht für anonyme Hinweise
3. Sie bemüht sich um eine Klärung des Sachverhaltes und prüft, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel sind und ob sie ausgeräumt werden können. (Vorermittlung gemäß § 14 Absatz 3).
4. Sie beantragt das Vorprüfungsverfahren bei der Ständigen Kommission gemäß § 14 Absatz 4.
5. Sie betreut nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens die mitbetroffenen und informierenden Personen nach Maßgabe von § 19.
6. Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.

(2) Jedes Mitglied und ehemalige Mitglied sowie jeder Angehörige und ehemalige Angehörige der Justus-Liebig-Universität hat das Recht, sich an die Ombudsperson zu wenden und innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Davon unbenommen bleibt das Recht, das von der DFG eingesetzte, überregional tätige Gremium „Omdudsman für die Wissenschaft“ anzurufen.

(3) Die Ombudspersonen erhalten die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sollen Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen ergriffen werden.

§ 11 Bestellung der Ständigen Kommission

(1) Die Justus-Liebig-Universität bestellt eine Ständige Kommission, die aus den folgenden vier Mitgliedern und vier stellvertretenden Mitgliedern besteht:

1. Drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern aus der Professorengruppe.
Bestellt werden können hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, emeritierte Professorinnen und Professoren oder Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die über große Erfahrungen im Wissenschaftsbereich sowie nationale und internationale Kontakte verfügen. Mindestens ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Bestellt werden können promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat geeignete Personen im Sinne von Absatz 1 vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die einzelnen Kommissionsmitglieder und deren stellvertretende Mitglieder. § 8 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Personen zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ständigen Kommission und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Satzung.

(4) Die Mitglieder der Ständigen Kommission werden für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch die stellvertretenden Kommissionsmitglieder vertreten.

(5) Die Namen und Anschriften sowie die Sprechzeiten der bestellten Kommissionsmitglieder und stellvertretenden Kommissionsmitglieder sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(6) Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder aus der Ständigen Kommission aus, finden für den Rest der Amtszeit Nachwahlen statt; Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(7) Die Ombudsperson und die stellvertretenden Ombudspersonen gehören der Ständigen Kommission als Mitglieder mit beratender Stimme an.

§ 12 Aufgaben der Ständigen Kommission

(1) Die Ständige Kommission ist neben den Organen der Fachbereiche für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig. Hierzu führt die oder der Vorsitzende der Ständige Kommission das Vorprüfungsverfahren (§ 16) und die Ständige Kommission selbst das förmliche Untersuchungsverfahren (§ 17 f.) durch. Die Ständige Kommission kann die Verfahren wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise das festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden sollte (§§ 20 ff.).

(2) Die Ständige Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson tätig.

(3) Das Verfahren vor der Ständigen Kommission ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsmäßig geregelte Verfahren.

§ 13 Verhältnis zur Zuständigkeit von Organen der Fachbereiche

(1) Die Zuständigkeit der Organe der Fachbereiche im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Kompetenzen wissenschaftliches Fehlverhalten aufzuklären und zu ahnden besteht, unabhängig von den Zuständigkeiten nach dieser Satzung.

(2) Die Organe der Fachbereiche sollen ihre Verfahren bis zu einer bestandskräftigen Entscheidung nach dieser Satzung aussetzen. Sie haben Entscheidungen nach dieser Satzung zur Kenntnis zu nehmen und sich mit ihnen auseinander zu setzen.

§ 14 Vorsitz und Verfahren der Ständigen Kommission

(1) Das Kommissionsmitglied mit der Befähigung zum Richteramt hat den Vorsitz in der Ständigen Kommission inne und wird von dem stellvertretenden Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt in dieser Position vertreten. Die oder der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende – lädt zu den Sitzungen der Ständigen Kommission ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.

(2) Die Ständige Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Ständige Kommission entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.

(3) Die Ständige Kommission kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkenntnisse besitzen oder die im Umgang mit einschlägigen Verfahren Erfahrungen haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind von der Ständigen Kommission jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

Vierter Abschnitt: Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 15 Verdachtsanzeige

(1) Haben einzelne Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige oder ehemalige Angehörige der Justus-Liebig-Universität einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, haben diese unverzüglich die Ombudsperson oder ein Mitglied der Ständigen Kommission zu informieren, Externe können die Ombudsperson oder ein Mitglied der Ständigen Kommission über wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Wird ein Mitglied der Ständigen Kommission oder ein Organ der Fachbereiche informiert, so hat dieses seinerseits unverzüglich die Ombudsperson zu unterrichten.

(2) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen; bei mündlicher Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel aufzunehmen.

(3) Die Ombudsperson bemüht sich um eine Klärung des Sachverhalts und prüft, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel sind und ob sie ausgeräumt werden können. Sie unterrichtet gegebenenfalls die zuständigen Gremien der Fachbereiche. Sie kann den betroffenen Fachbereich um Mithilfe bitten, z.B. durch die Erstellung eines Gutachtens. Kann sie im Rahmen der von ihr durchzuführenden Vorermittlungen die Vorwürfe ausräumen, informiert sie die betroffenen und die informierenden Personen und stellt das Verfahren ein. Sind informierende Personen mit der Entscheidung der

Ombudsperson im Vorermittlungsverfahren nicht einverstanden, so können sie die Ständige Kommission anrufen.

(4) Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, übermittelt sie die Verdachtsanzeige bzw. den schriftlichen Vermerk an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ständigen Kommission und berichtet über ihre Bemühungen im Vorermittlungsverfahren.

(5) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

§ 16 Stellungnahme der Betroffenen

(1) Die Ständige Kommission gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu nennenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel drei – in der vorlesungsfreien Zeit sechs – Wochen.

(2) Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen deren Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden.

§ 17 Vorprüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ständigen Kommission

(1) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichen der ihnen gesetzten Frist entscheidet die oder der Vorsitzende der Ständigen Kommission innerhalb von vier – in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von acht – Wochen darüber,

1. ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt hat oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt ist, oder
2. ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

Bei nicht schwerwiegenden wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die oder der Vorsitzende das Verfahren einstellen oder in das förmliche Untersuchungsverfahren überleiten.

(2) Sind informierende Personen mit der erstmaligen Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von vier – in der vorlesungsfreien Zeit von acht – Wochen schriftlich oder mündlich der Ständigen Kommission vortragen. Die oder der Vorsitzende der Ständigen Kommission berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 1, gegebenenfalls gemäß § 15 Absatz 1 nach nochmaliger Anhörung der oder des Betroffenen. Die betroffenen und die informierenden Personen sind über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Gegen die Entscheidung, das Vorprüfungsverfahren einzustellen, ist Beschwerde an die Ständige Kommission zulässig.

§ 18 Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Die oder der Vorsitzende der Ständigen Kommission leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass sie oder er den betroffenen Personen das Ergebnis der Vorprüfung mitteilt. Sie oder er unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.

(2) Die Ständige Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung.

Sie hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln.

Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) Den informierenden Personen und den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen, der betroffenen Arbeitsgruppe oder dem betroffenen Institut ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Die Namen der informierenden Personen sind den Betroffenen auf Antrag offenzulegen, wenn ihnen sonst keine angemessene Verteidigung möglich ist oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der informierenden Personen für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.

§ 19 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

(1) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, stellt sie das Verfahren ein. Sie kann es einstellen, wenn sie das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend ansieht.

Die Präsidentin oder der Präsident ist über die Einstellung zu unterrichten.

(2) Hält die Ständige Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer – fortgesetzt werden soll (§§20 ff.).

(3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder an den Präsidenten geführt haben, sind den betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen die Entscheidungen der Ständigen Kommission ist eine Beschwerde nicht möglich.

(5) Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 20 Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

(1) Nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität in geeigneter Weise vor Benachteiligungen zu schützen.

Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der mitbetroffenen Personen können dienen

1. eine Beratung durch die Ombudsperson;
2. eine schriftliche Erklärung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ständigen Kommission, dass der oder dem Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 6) oder keine Mitverantwortung hierfür (§ 7) anzulasten ist.

(2) Informierende Personen sind während der gesamten Verfahrensdauer in entsprechender geeigneter Weise vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben und die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgte.

Fünfter Abschnitt: Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 21 Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Hat die Ständige Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß § 18 Absatz 2 berichtet, prüft die Präsidentin oder der Präsident die Vorschläge der Ständigen Kommission und entscheidet über ein weiteres Vorgehen im Sinne der §§ 21 ff. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, die Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nicht nach festumschriebenen Regeln beurteilt werden; seine angemessene Ahndung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

§ 22 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

(1) Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

1. Abmahnung,
2. außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung),
3. ordentliche Kündigung,
4. Vertragsauflösung.

(2) Steht die oder der Betroffene in einem Dienstverhältnis zur Universität als Beamtin oder Beamter, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten u.a. die folgenden disziplinarrechtlichen oder dienstrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

1. Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung,
2. Entfernung aus dem Dienst,
3. Rücknahme der Ernennung.

§ 23 Zivilrechtliche Konsequenzen

Die folgenden zivilrechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

1. Erteilung eines Hausverbots,
2. Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material),
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
4. Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln),
5. Schadensersatzansprüche der Justus-Liebig-Universität oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

§ 24 Akademische Konsequenzen

(1) Akademische Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielrichtung zu veranlassen.

(2) An der Justus-Liebig-Universität kommen je nach Schwere der Verfehlung und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere in Betracht:

- die Rüge wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Präsidentin oder den Präsidenten,
- der Entzug von akademischen Graden (insbesondere Diplomgrad, Magistergrad, Bachelor- oder Mastergrad, Doktorgrad, Ph.D., Grad einer oder eines Dr. habil.) oder akademischen Bezeichnungen (Privatdozentin oder Privatdozent, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor) durch die zuständigen Gremien und
- der Entzug der Lehrbefugnis.

Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in einer groben Vernachlässigung der Betreuungs- und Aufsichtspflicht (§ 7 Nr. 3), kann der oder dem Betroffenen auf Zeit oder auf Dauer das Recht auf Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten entzogen werden. Bei der Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichen Fehlverhalten informiert die Präsidentin oder der Präsident die zuständigen Gremien mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung.

(3) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Präsidentin oder den Präsidenten dann zu informieren, wenn die Einrichtungen und Vereinigungen davon unmittelbar berührt sind oder die betroffene Wissenschaftlerin oder der betroffene Wissenschaftler eine leitende Stellung in der betreffenden Einrichtung oder Vereinigung einnimmt oder in Entscheidungsgremien von Förderorganisationen oder dergleichen mitwirkt.

(4) Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben (§ 6 Absatz 2 Nummer 2) oder in einer Verletzung geistigen Eigentums (§ 5 Absatz 2 Nummer 2) oder in einer Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten (§ 6) so ist die betroffene Autorin oder der betroffene Autor zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen; soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen. Die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autorin oder der für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autor oder die mitverantwortlichen Co-Autorinnen und Co-Autoren haben innerhalb einer festzulegenden Frist der Ständigen Kommission Bericht zu erstatten, insbesondere über den Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder die Rückziehung der Arbeit. Erforderlichenfalls hat die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Ständigen Kommission geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder zur Rückziehung der Arbeit zu ergreifen. Veröffentlichungen, die von der Ständigen Kommission als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste der betreffenden Autorin oder des betreffenden Autors zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen. In geeigneten Fällen kann die betroffene Autorin oder der betroffene Autor verpflichtet werden, die Arbeit in einer korrigierten Fassung, die den wissenschaftlichen Standards entspricht, neu zu publizieren. Das gilt insbesondere dann, wenn das wissenschaftliche Fehlverhalten abgrenzbar ist und leicht korrigiert werden kann. Die Verpflichtung zu einer Neupublikation ist vor allem dann in Erwägung zu ziehen, wenn Rechte weiterer Autoren von einem Widerruf oder einer Zurücknahme der Arbeit betroffen sind. Handelt es sich bei der Veröffentlichung

um eine Qualifikationsschrift i. S. des Abs. 2, so kann die Verpflichtung zu einer Neupublikation nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Gremium angeordnet werden.

§ 25 Strafrechtliche Konsequenzen

(1) Strafrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen in Frage, wenn der Verdacht besteht, dass zugleich ein Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident prüft pflichtgemäß, ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Universität Strafanzeige erstattet wird.

§ 26 Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffene Dritte, betroffene Wissenschaftsorganisationen und die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

Sechster Abschnitt: In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

§ 27 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Neufassung vom 27. April 2016 außer Kraft, bereits begonnene Verfahren werden nach den bis dahin geltenden Regelungen zu Ende geführt.